



Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Fachdienste 56.1-8
des Fachbereichs Jobcenter
und die Stadt Göttingen –
Fachbereich Jobcenter

Ansprechzeiten:

Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten

Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur
Terminabsprache

Göttingen,

129.05.2017

Auskunft erteilt:

Frau Bringmann

E-Mail:

bringmann@landkreisgoetti
ngen.de

Telefon:

0551/525-2533

Fax:

0551/525-62533

Zimmer:

2613

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

56.1/Rundschreiben

www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen

IBAN: DE78260500010000505792

BIC: NOLADE21GOE

Sparkasse Osterode am Harz

IBAN: DE02263510150003204476

BIC: NOLADE21HZB

Kreis- und Stadtparkasse Münden

IBAN: DE04260514500000006510

Sparkasse Duderstadt

IBAN: DE35260512600000121962

Rundschreiben Nr. 07/2017

Verfahrenshinweise zur Anwendung der §§ 86 SGG und 96 SGG

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Regelungsinhalt

Bei Erlass eines Verwaltungsaktes muss geprüft werden, ob der Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden muss oder ob dieser neue Verwaltungsakt kraft Gesetzes Gegenstand eines bereits anhängigen Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens wird. Anstelle einer Rechtsbehelfsbelehrung muss dann eine Belehrung nach § 86 SGG¹ oder § 96 SGG² aufgenommen werden.

II. Aufhebung von Rundschreiben

Das Rundschreiben Nr. 8/2007 hebe ich auf.

III. Verfahrensregelung

1. Anwendung des § 86 SGG

¹ Wortlaut des § 86 SGG:

Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens; er ist der Stelle, die über den Widerspruch entscheidet, unverzüglich mitzuteilen.

² Wortlaut des § 96 SGG:

(1) Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

(2) Eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts ist dem Gericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren anhängig ist.

§ 86 SGG findet Anwendung, wenn der neu zu erlassene Verwaltungsakt (i.d.R. ein Änderungsbescheid), einen Bescheid **abändert**, der mit einem Widerspruch angegriffen wurde.

Eine Änderung liegt vor, wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt (z.B. Leistungsbescheid) durch den neuen Verwaltungsakt teilweise aufgehoben und durch eine Neuregelung ersetzt wird.

Der neue Bescheid wird gem. § 86 SGG kraft Gesetzes Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Die Belehrung nach § 86 SGG ist in comp.ASS in den allgemeinen Falldaten unter **RECHTW³** hinterlegt. Zusätzlich gibt es einen Textbaustein (**Rechtsbeh bei WSP Ergänzung zu § 86 SGG⁴**), der in die Begründung des Bescheids aufzunehmen ist.

Um die Auswahl der richtigen Belehrung zu vereinfachen, wird in der Maßnahmekarte „Widerspruch“ in comp.ASS das **Datum des angegriffenen Bescheids** (im Feld „angegr. Bescheide“) und der **Zeitraum des angegriffenen Bewilligungszeitraums** (im Feld „Name bzw. Titel des WS“)

WS 2017-0 Landkreis Göttingen: 06.09.2016 - bis 12/15

WS 2017-0510 23.10.15 BWZ 9/15 bis 10/15

zu sehen sein. Hinweis: Diese Daten werden bei der Erfassung der Widersprüche zentral durch den FD 56.1 eingepflegt. Für die Stadt Göttingen müssen diese Daten durch die Fachdienstleitung eingepflegt werden.

Der Widerspruchsstelle ist eine Kopie des neuen Bescheides zu übersenden.

2. Anwendung des § 96 SGG

Ist bereits ein Klageverfahren anhängig, so muss vor Erlass eines neuen Verwaltungsaktes geprüft werden, ob

- ein Widerspruch durch einen Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid oder durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen worden ist **und**
- gegen diesen Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid bzw. Widerspruchsbescheid Klage erhoben wurde **und**
- der Bescheid, gegen den der Widerspruch eingelegt wurde, nun durch den neu zu erlassenden Änderungsbescheid abgeändert wird.

Liegen alle Voraussetzungen vor, wird der neue Bescheid gem. § 96 SGG Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens. Unter diesem Bescheid muss eine Belehrung nach § 96 SGG stehen.

Die Belehrung nach § 96 SGG ist in comp.ASS in den allgemeinen Falldaten unter **RECHTK⁵** hinterlegt. Es gibt ebenfalls einen Textbaustein (**Rechtsbeh bei Klage Ergänzung zu § 96 SGG⁶**), der in die Begründung des Bescheids aufzunehmen ist.

³ Wortlaut:

Dieser Bescheid ist Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens geworden (gem. § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Daher müssen Sie gegen diesen Bescheid keinen erneuten Widerspruch einlegen.

⁴ Wortlaut:

Dieser Bescheid ändert meinen Bescheid vom *****TT.MM.JJJJ gegen den Sie am *****TT.MM.JJJJ Widerspruch eingelegt haben ab. Daher wird dieser Bescheid Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens (§86 SGG).

⁵ Wortlaut:

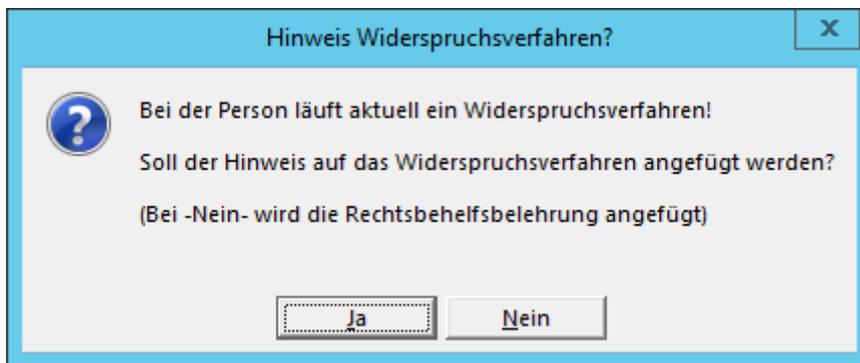
Der OE 03 ist eine Kopie des Bescheids zur Weiterleitung an das Sozialgericht zu übersenden.

3. Bescheidvorlagen aus dem Briefeditor

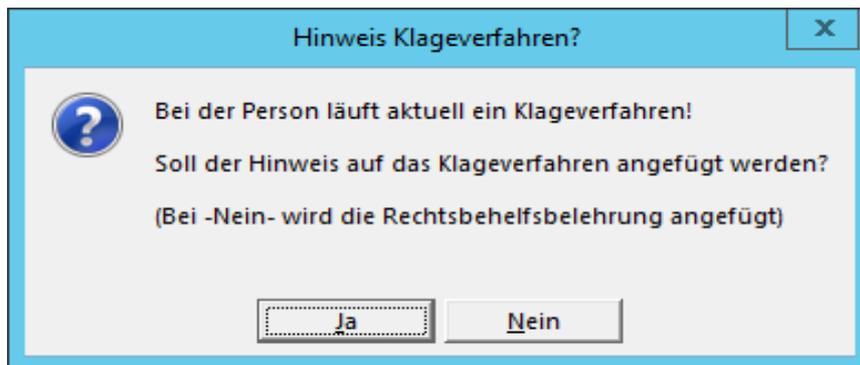
a) Bescheidvorlagen für die LSB

Das oben beschriebene Verfahren muss ebenfalls Anwendung finden, wenn eine Bescheidvorlage aus dem Briefeditor verwendet wird. Der „alte“ Hinweis auf § 86 SGG wurde aus diesen Bescheiden entfernt. Zur Vereinfachung der Anwendung des beschriebenen Verfahrens, prüft comp.ASS automatisch für die Bescheide aus dem Briefeditor, ob ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren anhängig ist. Ist weder ein Widerspruchs-, noch ein Klageverfahren anhängig, erscheint unter dem Briefeditorbescheid **automatisch** die „normale“ Rechtsbehelfsbelehrung (**RECHTB**).

Ist ein Widerspruchsverfahren anhängig erscheint folgendes Fenster:



Ist ein Klageverfahren anhängig erscheint folgendes Fenster:

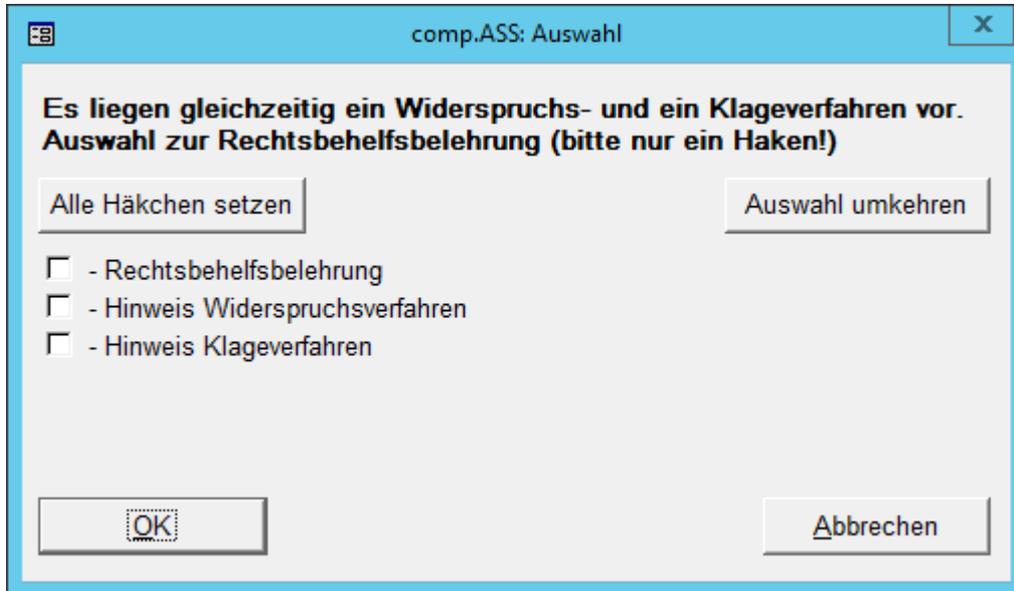


Dieser Bescheid ist Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens geworden (gem. § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Daher müssen Sie gegen diesen Bescheid keinen erneuten Widerspruch einlegen.

⁶ Wortlaut:

Dieser Bescheid ändert meinen Bescheid vom *****TT.MM.JJJJ in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom *****TT.MM.JJJJ gegen den Sie am *****TT.MM.JJJJ Klage erhoben haben ab. Daher wird dieser Bescheid Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens (§96 SGG).

Ist sowohl ein Widerspruchs- als auch ein Klageverfahren anhängig erscheint folgendes Fenster:



Die unterschiedlichen Belehrungen sind nach dem oben dargestellten Verfahren zu verwenden.

b) Bescheidvorlagen für das FM

Für die Bescheide, die durch das FM erstellt werden, findet das oben beschriebene Verfahren i.d.R. keine Anwendung. Daher wird bei diesen Bescheiden standardmäßig die „normale“ Rechtsbehelfsbelehrung eingestellt. Dies gilt allerdings **nicht** für Sanktionsbescheide, da diese eine Änderung des letzten Leistungsbescheides zur Folge haben. Hier muss die jeweils richtige Belehrung ausgewählt werden, sofern ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren anhängig ist.

IV. Beispiele

a) zur Anwendung des § 86 SGG:

aa) Grundfall

Die SGB II-Leistungen wurden mit Bescheid vom 23.04. bewilligt (BWZ 01.05. – 31.10.). Gegen diesen Bescheid legt der Leistungsempfänger Widerspruch ein. Am 28.06. wird die ursprünglich bewilligte Leistung aufgrund Einkommens neu berechnet und der Bescheid vom 23.04. teilweise aufgehoben. → Dieser Aufhebungsbescheid vom 28.06. wird gem. § 86 SGG Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens. Er darf nicht mit der „normalen“ Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, sondern muss die Belehrung nach § 86 SGG (**RECHT**) enthalten und er muss der Widerspruchsstelle in Kopie übersandt werden.

bb)

Die SGB II-Leistungen werden mit Bescheid vom 23.04. bewilligt (BWZ 01.05. – 31.10.). Am 15.06. ergeht ein Änderungsbescheid, der die Leistungen nur für den Monat Mai neu berechnet und den ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 23.04. insoweit aufhebt. Gegen diesen Bescheid wird Widerspruch eingelegt. Am 21.06. ergeht ein Sanktionsbescheid (Sanktionszeitraum 01.07. bis 30.09.). Am 20.07. ergeht ein Änderungsbescheid, der die Leistungen für die Monate Mai und Juni

neu berechnet. Am 28.09. ergeht ein Änderungsbescheid, der die Leistungen für den Monat Oktober neu berechnet.

→ Der Änderungsbescheid vom 15.06. musste mit einer „normalen“ Rechtsbehelfsbelehrung (**RECHTB**) versehen werden, da bisher noch kein Widerspruchsverfahren anhängig war. Der Sanktionsbescheid musste ebenfalls mit einer „normalen“ Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, da er den vom Widerspruch betroffenen Zeitraum nicht abänderte. Der Änderungsbescheid vom 20.07. muss die Belehrung nach § 86 SGG (**RECHTW**) erhalten. Er wird Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens. Der Änderungsbescheid vom 28.09. erhält wieder die „normale“ Rechtsbehelfsbelehrung, da auch dieser Zeitraum nicht vom Widerspruch betroffen ist.

cc)

Die SGB II-Leistungen werden mit Bescheid vom 23.04. vorläufig bewilligt (BWZ 01.05. – 31.10.). Am 21.06. wird ein Sanktionsbescheid erlassen (Sanktionszeitraum 01.07. bis 30.09.). Gegen diesen Bescheid wird Widerspruch eingelegt. Am 23.07. wird ein Änderungsbescheid erlassen, der die Monate August und September neu berechnet. Am 01.11. wird der Bewilligungszeitraum endgültig festgesetzt.

→ Der Änderungsbescheid vom 23.07. und der endgültige Festsetzungsbescheid vom 01.11. müssen mit der Belehrung nach § 86 SGG (**RECHTW**) versehen werden.

b) Beispiel zur Anwendung des § 96 SGG:

Die SGB II-Leistungen werden mit Bescheid vom 23.04. bewilligt (BWZ 01.05. – 31.10.). Gegen diesen Bescheid wird Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wird mit Widerspruchsbescheid vom 09.06. zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wird am 23.06. Klage erhoben. Am 09.07. ergeht ein Änderungsbescheid, der die Leistungen ab 01.05. neu berechnet und den Bescheid vom 23.04. in Gestalt des Widerspruchsbescheids aufhebt.

→ Dieser Änderungsbescheid wird gem. § 96 SGG automatisch Gegenstand des Klageverfahrens. Die „normale“ Rechtsbehelfsbelehrung darf nicht unter diesem Bescheid stehen, sondern eine Belehrung nach § 96 SGG (**RECHTK**).

Für Rückfragen steht Ihnen die Fachaufsicht gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Oberdieck

Vertiefende Hinweise

Gem. § 36 SGB X muss die Behörde, wenn sie einen Verwaltungsakt erlässt, den Empfänger des Verwaltungsaktes über den Rechtsbehelf belehren, mit dem er sich gegen den Verwaltungsakt zur Wehr setzen kann. Grundsätzlich ist der Widerspruch der richtige Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt. Eine Ausnahme hierzu regeln die §§ 86 und 96 SGG. Bei deren Vorliegen wird der neu erlassene Verwaltungsakt kraft Gesetzes Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens.

Der bisher in den Bescheiden verwandte Hinweis auf § 86 SGG wurde durch das SG Hildesheim als verwirrend eingestuft. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsbehelfsbelehrung als nicht ordnungsgemäß erteilt gilt und die Kosten eines dennoch eingelegten Widerspruchs vom Landkreis Göttingen getragen werden müssen. Das SG Hildesheim ist weiter der Ansicht, dass es die **Pflicht des Leistungsträgers ist, zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 86, 96 SGG vorliegen. Liegen die Voraussetzungen vor, muss die Rechtsbehelfsbelehrung diesem Vorliegen auch Rechnung tragen.**